76. 1. Nach welchen Grundfäßen ift die dem Enteigneten gemäß §§ 137, 148 bes preuß. Allg. Berggesetes zu gemährende "vollständige Entschädigung" zu bemessen? If § 8 des preuß. Enteigungsgesetes vom 11. Juni 1874 ergänzend anzuwenden?

2. It die Absicht des Enteigneten, durch seinen Sohn, einen Architecten, auf dem Grundstück eine Arbeiterkolonie zu errichten, auf die Bemessung ber Entschädigung von Einfluß? Berücksichtigung persönlicher Berbältnisse des Enteigneten.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1921 i. S. L. u. Gen. (KL) w. die Zeche Rheinpreußen (Bekl.). II 177/21.

I. Landgericht Cleve. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die Rechtsvorgänger ber jetzigen Kläger, die Sheleute L., waren Sigentümer eines in der Gemarkung Gsenberg gelegenen Grundstücks von 734,88 Ar Größe. Im Jahre 1891 haben die Sheleute L. diesen Grundbesitz gemäß § 135 ABG. der Beklagten für bergbauliche Zwecke abgetreten. Durch Beschluß des Bezirksausschusses in Düsselborf und des

Oberbergamts in Bonn, bestätigt burch Ministerialbescheib vom 19. April 1892, wurde bie den Grundeigentümern von der Beklagten zu gewährende Entschädigung auf 90 M für das Ar, im ganzen auf 65529 M festgesetzt.

Die Enteigneten erhoben Rlage auf Berurteilung ber Beklagten

zur Zahlung weiterer 69471 M.

Das Landgericht ist zu einer Gesamtschabenssumme von 83680 M gelangt und hat dementsprechend die Beklagte am 4. Juni 1904 zur Zahlung weiterer 18151 M verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klägern weitere 18151 M zugesprochen. Ihre weitergehende Verufung sowie die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen. Die Revision beider Parteien hatte im wesentlichen keinen Ersolg. Nur wegen zweier kleinere Ansprücke der Kläger wurde ausgehoben und zurückverwiesen.

Aus ben Grunben: -

Das Berufungsgericht ist ber Auffassung, daß bei Bemessung der in § 137 AGB. vorgesehenen Entschädigung die Borschriften bes preußischen Enteignungsgesehes vom 11. Juni 1874 ergänzend anzuwenden seien. Diese Auffassung wird unter Berufung auf § 54 Rr. 2 Enteign. Diese Auffassung beider Parteien angegriffen. Die Kläger meinen, daß die Zugrundelegung der Borschriften des dürgerlichen Rechts über den Schabensersatzu einem für sie günstigeren Ergednissühren würde. Die Beklagte erstrebt die Ausschlung des § 10 Enteign. welcher besagt, daß die disherige Benutungsart dei der Abschäung nur dis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung sinden könne, welcher ersorderlich sei, damit der Eigentümer ein anderes Grundstüdt in derselben Weise und mit gleichem Betrage benuten könne.

Die Frage ber subsidiären Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf die bergbaurechtliche Zwangsabtretung ist streitig. Für eine solche haben sich hauptsächlich ausgesprochen Brassert-Gottschalk, Komm. zum ABG. 2. Ausl. Borbem. zu §§ 135 sig., S. 485; Arndt in seinem Kommentar, Borbem. zu §§ 135 nud in seiner Anm. in FW. 1920. S. 582. Dagegen sind für Ausschaltung des genannten Gesetzes Bölker in ZBergr. Bd. 51 S. 54; Kloskermann-Fürst, Komm. 6. Ausl. S. 363; Fay, Komm. Bd. 2, S. 7, Preuß. DBG. vom 22. Dezember 1919 in FW. 1920, S. 582 Rr. 2 und RG. vom 14. Oktober 1919 VII 29/19. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits bedarf es keiner grundsätzlichen Stellungnahme zu der gekennzeichneten Rechtsstrage, da hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung die Rechtslage sowohl für die Enteignung im engeren Sinne, als für die bergbaurechtliche Abtretung als auch für das bürgerliche Recht die gleiche ist.

§ 137 ABG. bestimmt, baß bem Grunbeigentumer volle Entichabigung für bas entzogene Land werben folle. Ganz bas gleiche

schreibt § 1 EnteignG. vor. Auch Art. 545 bes Code civil enthielt eine entsprechende Bestimmung. Dafür, daß im übrigen nach bem zur Reit ber Abtretung geltenben burgerlichen Rechte ber Schabensersats in weiterem Umfange zu verfteben mare, fehlt es an jebem Anhalt: val. Bacharia-Crome Bb. 2 G. 580 (8. Aufl.). Auch fur bie fculbrechtliche Schabenserfatleiftung unterfcheibet bas frangofische Recht zwischen erlittenem Schaben und entgangenem Gewinne. Beibe aufammen find von bem Ersabpflichtigen zu erstatten. Gin Unterschied zwischen bem frangofischen Rechte und bem sonft in Breugen geltenben Rechte und auch bem Burgerlichen Gesethuch ift in biefer Beziehung nicht zu erkennen. Db es mit Rudficht auf bie Ginheitlichkeit ber Befetesanwenbung munichenswert erscheint, bei aleicher Rechtslage ein Rurudgreifen auf besonderes Landesrecht zu vermeiben (vgl. RG3. Bb. 93 G. 11), ober ob es geboten erscheint, bas burgerliche Recht anzuwenden, wie Kloftermann-Fürft, Romm. § 137 G. 381, 3fan, § 137 Bb. 2 G. 25flg. und AG. bom 14. Oftober 1919 VII 29/19 wollen, kann babingeftellt bleiben. ba unter allen Umstanden bie zu § 8 Enteign. ergangene Rechtsprechung infolge gleicher Rechtslage berangezogen werben tann und muk, wie dies benn auch allerseits und insbesondere in ber zulett angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung anerkannt wird (val. Braffert-Gotticalt a. a. D. S. 503; Bfan a. a. D. S. 26).

Hiernach stellt sich die Rüge der Kläger, daß nicht der Plan des versiorbenen A., das enteignete Gelände durch seinen Sohn, den Architekten Jacob A., bebauen zu lassen, berücksichtigt worden sei, als unbegründet dar. Diese Schadensersahbegründung hat mit der Benuhungsart und Fähigkeit nichts zu tun. Die Berusswahl oder der Arbeitsplan des Sohnes konnte die Berwertbarkeit des Geländes als Bauland überhaupt nicht beeinstussen. Die Berwertung seiner berussichen Fähigkeiten wurde durch die Abtretung nicht unterbunden. Es sehlt an dem ursächlichen Jusammenhange zwischen Abtretung und Schaden. Im übrigen mußte die Aussicht der Bebauung des Geländes eine naheliegende und faßbare sein. Das ist sie nach den sämtlichen Gutachten und den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gewesen (vgl. hierzu RG. vom 12. Mai 1886 in Bergr. Bb. 27 S. 373). . . .